

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 42.

Inhalt: Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Käutionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. S. 459.
— Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 460.

(Nr. 2278.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Käutionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. Vom 28. November 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Käutionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Im Artikel 2 der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Käutionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei, treten an die Stelle der Angaben unter I 5, 6, 8, 9, 10, 11, 19 die folgenden Bestimmungen:

,,5./6. für Vorsteher von Postämtern I. gröżeren und mittleren Umfangs oder von Bahnpostämtern gröżeren und mittleren Umfangs..	3 000	Mark,
8./10. für Vorsteher von Telegraphenämtern	1 500	=
11. für Kassirer bei Postämtern.....	2 400	=
11 a. für Kassirer bei Telegraphenämtern	1 500	=
19. für Postanwärter, Telegraphenanwärter, Telegraphenhülfsmechaniker und Postgehülfen	300	".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. November 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2279.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 10. Dezember 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (1. Mai 1894) (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das hamburgische Staatsgebiet wird vom 1. Januar 1896 ab bis auf Weiteres für die Schweinepest, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 10. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.